



Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: September 2024

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der TURM-Sahne GmbH („EKB“) gelten für alle, auch für zukünftige Geschäfte des Lieferanten mit der TURM-Sahne GmbH (nachfolgend „TURM“).
2. Diese einheitlichen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn TURM ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TURM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese EKB gelten auch dann ausschließlich, wenn TURM in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen EKB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen TURM und dem Lieferanten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang vor diesen EKB. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese EKB ergänzt.
4. Für die auf dem Grundstück von TURM beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen „Sicherheits- & Hygienehinweise für Besucher, Fremdmonteur und Handwerker“ von TURM, die integraler Bestandteil des Auftrages sind. Vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Grundstück von TURM wird der Verantwortliche der Fremdfirma durch den Verantwortlichen von TURM unterwiesen. Der Verantwortliche der Fremdfirma bestätigt auf dem Besucherregistrierungsformular mit seiner Unterschrift, dass er die „Sicherheits- & Hygienehinweise für Besucher, Fremdmonteur und Handwerker“ zur Kenntnis genommen hat. Die „Technischen Bedingungen für Planung und Ausführungen von Anlagen“ von TURM in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung werden Bestandteil des geschlossenen Vertrages. Auf Anforderung des Lieferanten wird TURM diese in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung stellen.



5. Diese EKB, die vorerwähnte Anweisung sowie die „Technischen Bedingungen für Planung und Ausführungen von Anlagen“ von TURM gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten sollen schriftlich oder in Textform erfolgen. Angebote des Lieferanten müssen den Liefer-/Leistungsgegenstand vollständig beschreiben und alle für die sichere und wirtschaftlich effiziente Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch TURM notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit aufführen und in dem Angebot des Lieferanten einpreisen.
2. Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung gemäß den vereinbarten Eigenschaften unerlässlich sind, gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.
3. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen oder die mögliche Verletzung der Rechte Dritter, die mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der vereinbarten Leistung verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware (insbesondere zur Lagerung), hat der Lieferant mit seinem Angebot und bei neuen Erkenntnissen des Lieferanten nach Angebotsstellung sofort nach Kenntnis hiervon ausdrücklich schriftlich oder in Textform hervorgehoben hinzuweisen.
4. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes des Lieferanten zustande (Bestellung). Seitens TURM haben nur schriftliche oder in Textform mit ihrer Absenderkennung versehene Bestellungen Gültigkeit. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (an seinem Sitz) nach Zugang der Bestellung, bei Bestellung seitens TURM in einer elektronischen Bestellplattform des Lieferanten binnen 3 Bankarbeitstagen am Sitz des Lieferanten schriftlich oder in Textform zu



bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei TURM ist. Nach Ablauf dieser Frist ist TURM mangels anderer Vereinbarung berechtigt, ihre Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen; im Falle des Widerrufs der Bestellung durch TURM ist kein Vertrag zustande gekommen.

5. Die Auftragsbestätigung soll in einfacher Ausfertigung erfolgen. Die Einreichung von Angeboten und Kostenvoranschlägen des Lieferanten erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kostenlos und ist für TURM unverbindlich.
6. Soweit sich in der Bestellung von TURM oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche oder vom Lieferanten erkannte Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für TURM diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, TURM über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform zu unterrichten, so dass TURM in die Lage versetzt wird, ihre Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mit übersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.
7. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen von TURM bedürfen der Schrift- oder Textform. Ein Schweigen von TURM auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Maßgeblich für den Auftrag ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar wird, zeigt der Lieferant TURM unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Die Änderungen und Ergänzungen werden erst mit ausdrücklicher Zustimmung durch TURM rechtswirksam.
8. Im Anwendungsbereich des AgrarOLkG sind TURM und der Lieferant in den Vertragsverhandlungen einander zur Auskunft darüber verpflichtet, welcher Stufe der Tabelle des § 10 Abs. 1 S. 1 AgrarOLkG der jeweilige Jahresumsatz zuzuordnen ist, oder, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 2 1. HS AgrarOLkG erfüllt sind, wie hoch ihr jeweiliger Jahresumsatz ist.



9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von TURM und/oder den Besteller anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von TURM zu vertreten.
10. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, amtliche, mangels solcher, von TURM nach Wareneingang ermittelten Werte maßgebend. Bei allen Sendungen sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben, soweit dies handelsüblich oder mit TURM vereinbart ist, oder sich die Vergütung nach Gewicht bemisst.
11. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Anforderung von TURM hin Behörden und Berufsgenossenschaften, die für das Qualitäts- und Umweltmanagement, die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder die Zulassung der Produkte von TURM, die Produktionssicherheit und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten am Sitz von TURM, am Liefer- und/oder Leistungsort und/oder am Sitzort des Lieferanten zuständig sind, den Zugang zu seinen Produktionsstätten einzuräumen und TURM jede technisch, wirtschaftlich oder logistisch für den Lieferanten zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren, sollten Behörden wegen eines der vom Lieferanten an TURM gelieferten Produktes oder Stoffes, und/oder einer von dem Lieferanten TURM gegenüber erbrachten Leistung prüfend oder wegen angeblicher Rechtsverstöße durch solche Produkte, und/oder Leistung an denen der Lieferant mit einer Zulieferung oder Subunternehmerleistungen mitgewirkt, oder hierdurch die Produktion ermöglicht hat, vorstellig werden. TURM verpflichtet sich ebenso umgekehrt zugunsten des Lieferanten entsprechend.
12. Der Lieferant ist mangels anderer Vereinbarung bei der Beauftragung von Montage-, Reparatur- oder Bauleistungen verpflichtet, sich durch die Einsicht in die bei TURM vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung sowie durch eine am Leistungsort getätigte Inaugenscheinnahme der Baustelle und/oder des Montageortes bzw. des Ortes sonstiger vom Lieferanten zu erbringender Leistungen von den für die zu erbringende Leistung relevanten örtlichen Gegebenheiten vor Erbringung der Leistung ausreichend zu unterrichten.



13. Von TURM beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig vor Leistungserbringung schriftlich oder in Textform TURM gegenüber vollständig zu benennen und bei TURM anzufordern.
14. Soweit der Lieferant von TURM Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Proben, Protokolle und Dokumente grundsätzlich in deutscher Sprache, alternativ in englischer Sprache, voraus.
15. Der Lieferant verpflichtet sich, TURM bei der Ausfuhr der Waren, insbesondere bei der Verzollung, sowie bei der Klärung entsprechender Vorfragen mit Informationen über die Ware und deren Inhalt zu unterstützen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind mangels abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung Festpreise und schließen – soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP – Incoterms 2020), und für Zollformalitäten und Zoll ein. Kleinst- oder Mindermengen-Zuschläge werden nicht gezahlt. Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Preisgleitklauseln erkennt TURM nicht an, es sei denn, sie sind in einem separaten Vertrag zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt.
2. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Lieferort/Erfüllungsort (sowie der Erfüllungsort einer etwaigen Nacherfüllung) der Sitz von TURM.
3. Die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet und vereinbart wurde.
4. Für die Bearbeitung der Rechnungen durch TURM ist es erforderlich, dass diese – entsprechend den Vorgaben in ihrer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und/oder den Besteller angeben und prüffähig sind. Fehlen diese Angaben, so ist TURM berechtigt, die Zahlung zu verweigern.



5. Für bei TURM eingehende Rechnungen gilt das Folgende:

a. Bei TURM eingehende Rechnungen (außerhalb des Anwendungsbereichs des AgrarOLkG) werden beglichen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist

- innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto,

- binnen 30 Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum, netto.

Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn TURM von ihrem Recht zur Aufrechnung Gebrauch macht. Für die Rechtzeitigkeit der von TURM geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang ihres Überweisungsauftrages bei ihrer Bank.

b. Im Anwendungsbereich des AgrarOLkG hat TURM die Zahlung des vereinbarten Preises an den Lieferanten spätestens innerhalb der folgenden Fristen zu leisten:

(1) für verderbliche Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung,

(2) für andere Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach der Lieferung.

Wurde eine regelmäßige Lieferung vereinbart, so beginnt die Frist dieses Satzes 1 der Ziffer 5. b. mit Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, spätestens jedoch einen Monat nach der ersten Lieferung. TURM und der Lieferant können vereinbaren, dass davon abweichend der Zeitpunkt des Zugangs einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.

6. Zahlungen von TURM gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrechte und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

7. Bei Annahme verfrühter Lieferung und/oder Leistung richtet sich die Zahlungsfälligkeit – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.



8. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung ist TURM berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig in Relation zwischen der mangelfreien und mangelhaft anteiligen Lieferung/Leistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
9. Die vom Lieferanten auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach der jeweiligen Bestellung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift per Post oder elektronisch zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind vollständig beizufügen. Teilleistungsrechnungen sind mit dem Vermerk „Anzahlungsrechnung“, „Teilleistungsrechnung“, „Schlussrechnung“ zu versehen. Elektronische Rechnungen gelten nur als ordnungsgemäße Rechnungsstellung, soweit TURM dies mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart hat.
10. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant TURM eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse oder einer Schweizer Bank oder einer Versicherung gestellt hat.
11. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von TURM stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von TURM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
12. Die Abtretung gegen TURM bestehende Forderungen durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von TURM, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Handelsverkehr handelt (§ 354a HGB).

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug und Gefahrübergang

1. Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine und -fristen sind einzuhalten. Zur Einhaltung zählt bei vereinbarter Bringschuld der Wareneingang bei TURM bzw. am vereinbarten Lieferort.



2. Der Lieferant ist verpflichtet, TURM unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Angaben der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht steht TURM gegenüber dem Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
3. Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behält sich TURM vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen, oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, wird die Ware bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert.
4. Teillieferungen oder -leistungen des Lieferanten sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit TURM zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.
5. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten stehen TURM die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist TURM berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
6. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten ist TURM nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



7. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant TURM auf Verlangen Einblick in seine sämtlichen relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, welches der Lieferung bzw. Leistung gegenüber seinen Zulieferern und/oder Subunternehmern zu Grunde liegt, gewähren und TURM gegenüber sämtliche diesbezüglichen Unterlieferanten und Lieferanten als zur Einsichtnahme berechtigten Auftraggeber benennen. Zur Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG), d.h. Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, ist der Lieferant insoweit jedoch nur nach einem ihm von TURM vorliegenden Angebot einer Geheimhaltungsvereinbarung, welche TURM hinsichtlich der zu offenbarenden Informationen zu Gunsten des Lieferanten bindet, verpflichtet. Soweit rechtlich geboten, ist der Lieferant berechtigt und ggfs. verpflichtet, gewisse Informationen in den relevanten Unterlagen zu schwärzen bzw. zu anonymisieren.
8. Sollte im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten ein sachlicher Grund hierfür zu Gunsten TURM gegeben sein, wird der Lieferant TURM die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterlieferanten und Lieferanten seinerseits im Rahmen der Auftragsabwicklung für TURM in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen.
9. Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt im Falle des Sachverhaltes gemäß vorstehender Ziff. 7. und 8 beim Lieferanten.
10. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und eine zu Gunsten von TURM vereinbarte Vertragsstrafe.



11. Die Lieferung hat mangels anderer Vereinbarung mit TURM DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Leistungsstelle durch TURM.
12. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und das Zeichen des Bestellers sowie die Vorgangsnummer von TURM anzugeben.
13. Die vorgenannten Dokumente wie Rechnungen, Lieferscheine und Packscheine sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens: Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Bestellnummer, sowie Chargennummer.
14. TURM ist berechtigt, vom Lieferanten die Vorlage von Ursprungs- und Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu verlangen. Etwaige von dem Lieferanten für die Ausfuhr in vor Vertragsschluss dem Lieferanten mitgeteilte Länder, benötigte Dokumente, wird dieser TURM kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Vergütung hierfür ist bereits in der Vergütung der Hauptleistung enthalten.
15. Bei Werkverträgen und solchen Kaufverträgen, bei denen eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, tritt erst mit förmlicher Abnahme der Leistung und/oder Lieferung durch TURM der Gefahrenübergang ein. Ansonsten tritt der Gefahrenübergang mit Ablieferung des Liefergegenstandes bei TURM bzw. am vereinbarten Liefer- und Leistungsort ein. Abnahmefiktionen werden in diesen Fällen ausgeschlossen.



§ 5 Geheimhaltung

1. Alle – in welcher medialen Art auch immer - durch TURM dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Rezepturen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger schriftlich, als Muster, Eigenschaften oder als Daten manifestierter Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Lieferanten mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen unsererseits oder unserer Kunden („Informationen“), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an TURM notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum von TURM.
2. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis von TURM dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an TURM - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant TURM unverzüglich nach Übermittlung der Information – spätestens binnen 14 Kalendertagen hiernach - schriftlich oder in Textform benachrichtigen wird, andernfalls er sich nicht mehr auf diese Ausnahme berufen kann), oder diese durch schriftliche Erklärung seitens TURM öffentlich bekannt geworden ist, oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht.
3. Auf Anforderung von TURM sind alle von ihr stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an TURM zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert,



sind diese jederzeit auf erste Anforderung von TURM vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung schriftlich und unverzüglich zu bestätigen.

4. Im Falle von durch TURM an den Lieferanten übermittelten Daten hat TURM zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Lieferanten ihr gegenüber, welche eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von TURM übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung sie vom Lieferanten enthält, die von TURM nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) relativ zur Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung der Pflichtverletzung festgesetzt werden kann. Diese kann auf Antrag des Lieferanten gerichtlich überprüft und herabgesetzt werden (§ 315 III BGB). Zur Unterlassung ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet, wenn er einer behördlichen oder gesetzlichen Offenbarungs- oder Datenverwendungsverpflichtung unterliegt.
5. TURM behält sich alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit TURM diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
6. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Mustern, Modellen, Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
7. Erzeugnisse, die nach von TURM und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen entworfenen Unterlagen und/oder Rezepturen und/oder Daten (z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen) oder nach von diesen gemachten als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Angaben oder mit solchen der Öffentlichkeit nicht bekannten Merkmalen und/oder Eigenschaften eines Produktes oder deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst außerhalb des Auftrages verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, dies auch zu Lasten seiner eingesetzten Erfüllungsgehilfen und zu Gunsten von TURM als echter Vertrag zu Gunsten Dritter, zu vereinbaren und TURM dies auf erste Anforderung nachzuweisen.



§ 6 Unteraufträge

1. Der Lieferant ist zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, wenn und soweit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde. TURM ist jedoch in diesem Fall der Berechtigung des Lieferanten zur Untervergabe berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst oder durch einen anderen Subunternehmer auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung des von TURM mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und der insoweit vom Subunternehmer übernommenen Tätigkeit bietet.
2. Vor dem Einsatz des Subunternehmers hat der Lieferant TURM so rechtzeitig schriftlich oder in Textform unter Angabe aller relevanter Angaben (z.B. Firmierung, Adresse, Qualifikation, Referenzen, Lieferantenselbstauskunft) zu informieren, damit TURM noch vor dem geplanten Leistungseinsatz prüfen kann, ob ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinne vorliegt und den Lieferanten noch von dem Prüfungsergebnis informieren kann.
3. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 7 Werkzeuge

1. Werkzeuge sind vom Lieferanten nach Zeichnungen und Vorgaben von TURM zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn TURM das erstellte Werkzeug ausdrücklich abgenommen hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen im obigen Sinn ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen und technischen Datenblätter schriftlich hinzuweisen.
2. Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen TURM zu.



3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge von TURM ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand der Bestellungen sind. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehende Verpflichtung, so schuldet er TURM nach fruchtlosem Abhilfeverlangen für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, welche TURM nach billigem Ermessen (§ 315 I BGB) unter Berücksichtigung der Höhe der Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festsetzen und deren Höhe im Einzelfall höchstens EUR 100.000,00 beträgt. Das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz bleibt TURM vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles ist die Vertragsstrafe auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 300.000,00 beschränkt.
4. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung mit TURM gewährleistet der Lieferant den funktionsfähigen Zustand der ihm von TURM überlassenen Werkzeuge. Etwaige Wartungs- und/oder Instandhaltungskosten trägt der Lieferant. Werkzeugkosten werden von TURM nicht übernommen
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge von TURM sowie die im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Rohstoffe zum Neuwert gegen Zerstörung und Verlust (insb. durch Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch sowie Elementarschäden) in angemessenem Umfang zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant TURM etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nimmt TURM hiermit an.
6. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Lieferant das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des ihm von TURM überlassenen Werkzeuges.

§ 8 Lebensmittel/ Verkehrsfähigkeit/ Verpackungsmaterial

1. Die Bedingungen gemäß dieses § 8 gelten speziell für auftragsgegenständliche Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial. Soweit in § 8 nicht abweichend geregelt, finden die übrigen Regelungen der EKB Anwendung.



2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Materialien mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den in der Bestellung genannten Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen von TURM, entsprechen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Erstbelieferung die Spezifikationsdatenblätter und/oder Lieferantenspezifikationen von TURM bzw. die von TURM definierten Mindestangaben, sowie Konformitätsbescheinigungen vollständig auszufüllen und TURM ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen.
4. Der Lieferant gewährleistet die Verkehrsfähigkeit der Waren sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm von TURM vor oder bei Vertragsschluss bekannt gemachten Absatzmärkten. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren von TURM mit anderen Waren vermischt, verbunden und/oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit TURM ihn über die Verwendung schriftlich vor Vertragsschluss in Kenntnis setzt. Der Lieferant ist verpflichtet, TURM unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der gelieferten Waren hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.
5. Jede Änderung von Mengen und/oder Änderung, die eine Abweichung von der von TURM mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikation darstellen würde und die auf die Qualität und/oder deren Verkehrsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Waren Einfluss haben könnten, müssen TURM mindestens zwölf (12) Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets der ausdrücklichen Zustimmung von TURM. Der Lieferant bleibt auch bei einer Rezepturveränderung und/oder Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend den Vorgaben der vorstehenden Ziffern verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche seitens TURM bleibt unberührt.



6. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der produktspezifischen besonderen Anforderungen der Lebensmittel –bzw. Futtermittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des ihm bekanntgegebenen oder erkennbaren Verwendungszwecks der Ware eingehalten werden.
7. Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, wenn Zutaten bzw. Zusatzstoffe von Drittlieferanten stammen, dass er ausschließlich Zutaten bzw. Zusatzstoffe verwendet, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten und diese Tatsache durch dementsprechende Zertifikate von akkreditierten Laboren bestätigt ist. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Drittlieferanten sind TURM auf Verlangen namentlich zu benennen. Auf Verlangen sind TURM die Zertifikate für diese Drittlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er seine Lieferanten überwacht und fortlaufend eine, zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.
8. TURM ist berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an der Einhaltung lebensmittel- bzw. futtermitteltechnischer Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.
9. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere VO EG Nr. 178/2002 und Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bzw. zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, TURM im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.)



auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

10. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 und zukünftiger einschlägiger Regelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und/oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten. Der Lieferant gewährleistet insoweit, dass die Waren in Bezug auf bestehende und zukünftige Gentechnikspezifikationsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren zur Verarbeitung zu biologischer Säuglingsnahrung geeignet sind und insbesondere der „Verordnung über diätetische Lebensmittel“ (Diät-VO), der Verordnung Nr. 2006/1881/EG („Kontaminanten-Verordnung“) und der Verordnung 2007/834/EG („Bio-Verordnung“), sowie der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen.
11. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die TURM für die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 90 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.
12. Der Lieferant ist verpflichtet, TURM die für einen etwaigen Export der Waren ins vor Vertragsschluss bekanntgegebene inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.



13. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches TURM verwendet und einsetzt, gewährleistet der Lieferant die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.
14. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände/Stoffe ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transport- und oder Lagerschäden bei handelsüblichem Handling verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Liefergegenstände ist im Preis inbegriffen, soweit TURM mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, ist TURM berechtigt, dem Lieferanten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.
15. Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf Paletten, die mindestens der Qualitätsklasse „B“ nach GS1 entsprechen, zu liefern. Gleiches gilt für H1-Paletten, ChepPaletten. TURM verpflichtet sich, Europaletten, die in der geforderten Qualität angeliefert werden, bei Anlieferung zu tauschen. Für beschädigte Europaletten wird kein Ersatz geleistet. Der Lieferant hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, die Ware direkt hochregallagerfähig ist, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderter Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.
16. Der Lieferant schuldet die Einhaltung aller einschlägiger Verpackungsvorschriften des europäischen und deutschen Rechtes, insbesondere des Verpackungsgesetzes und, soweit Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, die ordnungsgemäße Beteiligung an einem Dualen System. Der Lieferant stellt TURM von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch der öffentlichen Hand, wegen schuldhafter Verletzung der vorstehenden Verpflichtung frei.



17. Für Waren, die nach der Bestellung ausschließlich für einen oder mehrere ausländische Märkte bestimmt sind, haben Verpackungen - soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - soweit das jeweilige Bestimmungsland den grünen Punkt als Finanzierungszeichen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackung übernommen hat, den grünen Punkt zu tragen. Ansonsten ist bei Vorhandensein dortiger anderer privatwirtschaftlicher Systeme deren Zeichen auf den Verpackungen vorzuhalten und der Lieferant ist verpflichtet, an dem betreffenden System teilzunehmen.
18. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, die Produkte vergleichbarer Art oder mit in ihrer Zusammensetzung vergleichbaren Inhaltsstoffen, wie die von TURM beim Lieferanten bestellte Ware zu kaufen und zu benutzen, ist TURM zur Stornierung noch nicht vom Lieferanten an TURM ausgelieferter Bestellungen, sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, soweit infolge des Mangelverdachtes eine Mangelhaftigkeit der bestellten/gelieferten Ware vorliegt. Das Stornierungsrecht ist von TURM binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung schriftlich gegenüber dem Lieferanten auszuüben. TURM zustehende weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
19. Der Lieferant gewährleistet, dass der Transport in sauberen, für Lebensmitteltransporte geeigneten Behältnissen, unter Vermeidung von Kontamination beziehungsweise anderen für die geschuldete Ware negativen Einflüssen, erfolgt. Die Lieferung von flüssigen Lebensmitteln (z.B. Glukosesirupe, Öle, oder vergleichbare Stoffe) erfolgen in isolierten Silofahrzeugen (nur für Lebensmitteltransporte). Die Tanköffnungen werden vor dem Transport verplombt.

§ 9 Änderungsmanagement

1. TURM ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den in diesem § 9 normierten Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstandes und dessen Produktions- bzw. Leistungskenntnissen sowie Auftragslage des Lieferanten bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und



TURM dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes.

2. Mit der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.
3. Bei für den Lieferanten technisch und wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.
4. Die vorgenannten Regelungen unter Ziff. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des § 15 AgrarOLKG eröffnet ist.

§ 10 Abnahme

1. Alle Leistungen des Lieferanten, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der förmlichen Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme einer Anlage oder Maschine erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist für TURM 14 Kalendertage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch TURM erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Kalendertage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich oder in Textform TURM anzuzeigen.
3. Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mängelfreier Leistungen nach Abstimmung mit TURM möglich, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch des Lieferanten besteht. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB.



4. Abnahmen bedürfen eines Abnahmeprotokolls in Schrift- oder Textform, welches seitens der Parteien unterzeichnet wird. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit TURM das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken mehr als 30 Kalendertage durchgehend nutzt.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert im Hinblick auf sämtliche Lieferungen/Leistungen, dass diese (i) vollständig den vereinbarten Spezifikationen und/oder Rezepturen entsprechen, die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalte für Pestizidrückstände und andere Kontaminanten nicht überschritten werden, bei technischen Gegenständen, diese dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen, ferner den einschlägigen rechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere, soweit einschlägig, der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union sowie den Gesetzen des vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungslandes der Lieferungen/Leistungen entsprechen und (ii) für den von TURM mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind und (iii) solche Eigenschaften aufweisen, die Liefergegenständen oder Leistungen der beauftragten Art gewöhnlich innewohnen. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Bezug auf den Liefergegenstand und/oder die vertragsgegenständlichen Leistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien und Grenzwerte einzuhalten. Ist für die Produkte oder deren Bestandteile die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen wie z.B. CE, CSA, oder UL-Spezifikationen vereinbart, so führt der Lieferant TURM gegenüber einen Nachweis darüber und stellt TURM diesen mit der Rechnungsstellung als Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütungsforderung zur Verfügung.



3. Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i.S.d § 2 Abs. 6 LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, insbesondere den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen und von TURM uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung und -kommunikation) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter lebensmitteltechnisch einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der für die Herstellung von Lebensmitteln erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden sind.
4. In jedem Fall ist TURM berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
5. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung bzw. im Anwendungsbereich des CISG Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
6. Im Gewährleistungsfall (Pflichtverletzung auf Grund von Schlechtleistung) ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Diese umfassen auch Aussortierungs- und Aus- und Wiedereinbaukosten hinsichtlich des Liefergegenstandes. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde.
7. TURM ist berechtigt, etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung der Ware mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben, z.B. nach AQL-Stichprobenkontrolle



(DIN 2859) zu überprüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.

8. Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, ist TURM nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, eine pauschalierte Mangelbeseitigungsverzugsvertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede vollendete Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, TURM nachzuweisen, dass TURM kein oder ein wesentlich geringerer (= mindestens 10% niedrigerer) Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.
9. Bei Rechtsmängeln auf Grund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen stellt der Lieferant TURM und ihre Abnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und ihrer Verwaltungskosten frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von TURM übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf ausdrückliche Anordnung von TURM, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.
10. Nimmt TURM von ihr fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes zurück oder wird TURM in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, ist TURM zum uneingeschränkten Rückgriff gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wobei es für die Ausübung ihrer Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.

§ 12 Verjährung

1. Ansprüche seitens TURM gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen 30 Monate nach Gefahrübergang, bei Werkverträgen 30 Monate nach



Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsverjährungsfrist gilt. In letzterem Fall gilt diese.

2. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 4 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.
3. Die Verjährungsfrist wegen der Haftung aus der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und TURM von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Die Verjährungsfrist beträgt für derartige Ansprüche 4 Jahre.
4. Soweit TURM wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zusteht, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB).
5. Unterzieht sich der Lieferant mit Einverständnis von TURM der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant von TURM das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder TURM gegenüber den Mangel in der vorgenannten Form für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung oder die Beseitigung selbst in Schrift- oder Textform TURM gegenüber verweigert.

§ 13 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sowie sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse (z.B. unverschuldete Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien und Epidemien) berechtigen TURM - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von TURM zur Folge haben und die TURM das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigt, soweit sie nicht eine Garantiehaftung übernommen hat.



§ 14 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant schuldhaft für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, TURM und ihre Abnehmer insoweit von allen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche und notwendige Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurkosten.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TURM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird TURM den Lieferanten - soweit möglich und zeitlich zumutbar - vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 10.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden und EUR 10.000.000,00 für Vermögensschäden, sowie eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 10.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden und EUR 10.000.000,00 für Vermögensschäden, jeweils exklusiv für die Vertragsbeziehung mit TURM, zu unterhalten; stehen TURM weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant TURM auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung TURM gegenüber auf ihre Aufforderung nicht binnen 14 Kalendertagen, ist TURM berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.
4. Der Lieferant haftet ansonsten nach den gesetzlichen Bedingungen. Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen des Lieferanten gelten nicht.



§ 15 Rechteinräumung

1. Der Lieferant erkennt an, dass sämtliche Rechte, Rezepturen, Zeichnungen, individuelle EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial sowie Verpackungen, Layouts für Printmedien oder sonstige derartige Unterlagen und/oder Daten an allen Lieferungen bzw. Leistungen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte (nachstehend „Schutzrechte“), die an den Lieferungen bzw. Leistungen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf TURM übergehen. Der Lieferant überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen und alle Schutzrechte auf TURM. TURM nimmt diese Übertragung hiermit an.
2. Für den Fall, dass die unter Abs. 1 vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der Lieferant von TURM hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Lieferungen bzw. Leistungen bzw. Schutzrechten ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet der Lieferant hiermit unbedingt und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Lieferungen bzw. Leistungen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.
3. Die Übertragung bzw. Rechteinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d.h. die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.



4. Der Lieferant verpflichtet sich, auf das Verlangen von TURM hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen von TURM erforderlich sind, um die Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Lieferungen bzw. Leistungen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen. Soweit TURM die Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, übernimmt sie die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes. Entscheidet sich TURM bei den Erfindungen/Arbeitsergebnissen gegen eine Anmeldung, oder ist TURM an einem bestehenden Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Lieferant die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. TURM verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht hieran.
5. Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des Lieferanten in vollem Umfang abgegolten.
6. Der Lieferant versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seinerseits steht. Er steht dafür ein, dass seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte die für die Realisierung der jeweiligen Projekte erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn bzw. TURM übertragen bzw. diesem oder unmittelbar TURM gegenüber eingeräumt haben oder werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte von dem Lieferant auf TURM zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen. Auf Anfrage ist der Lieferant zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.



7. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm und/oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Lieferanten erbrachten Leistungen TURM gegenüber geltend gemacht werden, wird der Lieferant TURM auf erstes Anfordern freistellen und TURM jeglichen Schaden, der TURM wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Der Lieferant stellt die für die herzustellenden Waren erforderlichen Muster, soweit dies im Rahmen seiner technischen und logistischen Möglichkeiten liegt, z. B. auch für die Gestaltung der Verpackung und Deklarationen zur Verfügung.

§ 16 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher dem gewöhnlichen technischen Nutzbarkeitszeitraum des Liefergegenstandes, mindestens jedoch 10 Jahre nach Ablieferung der letzten Lieferung des betreffenden Liefergegenstandes an TURM entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht mit TURM ausdrücklich eine andere Ersatzteilverfügbarkeit vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet sich der Lieferant, diese Teile TURM zu marktüblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen zu liefern und die originalen Herstellerbezeichnungen für die Teile offenzulegen.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile für den vertragsgegenständlichen Liefergegenstand nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist TURM mit einer Vorlauffrist von mindestens 90 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben, die mindestens dem letzten durchschnittlichen Jahresbedarf der letzten drei Jahre entsprechen können muss. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei TURM durch die Nachbestellung ihrer Schadensersatzansprüche nicht verlustig wird.



§ 17 Eigentumsvorbehalt

1. Von TURM bereitgestellte Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß für die Auftragsdurchführung des von TURM erteilten Auftrages verwendet werden. Bei Weitergabe an Sublieferanten verpflichtet sich der Lieferant, dies auch seitens der Sublieferanten als Vertrag zu Gunsten von TURM sicherzustellen und TURM unaufgefordert nachzuweisen.
2. TURM behält sich an Abbildungen, Formeln, Rezepturen/Herstellungs- oder Verwendungshinweisen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Daten ihrerseits das ausschließliche Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von TURM vom Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Sie sind zudem ausschließlich für die Abwicklung der jeweiligen Bestellung bzw. zur Abwicklung des mit TURM eingegangenen Vertragsverhältnisses zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung und bei Dauerschuldverhältnissen bei deren Beendigung unaufgefordert einschließlich aller Kopien an TURM zurückzugeben oder zu vernichten. Sind diese Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf Anforderung von TURM vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung TURM seitens des Lieferanten schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen.
3. Von TURM bereitgestellte Werkzeuge bleiben in ihrem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß den Vorgaben von TURM selbst oder bei Dritten gefertigt, erhält TURM das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung/Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum von TURM an den Werkzeugen für TURM. Die Vergütung ist in der auftragsgegenständlichen Vergütung bereits enthalten.
4. Sofern TURM Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten hieran werden für TURM vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von TURM mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TURM das Miteigentum an der



neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Wird die von TURM beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TURM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant TURM im vorgenannten Verhältnis anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für TURM.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die TURM gehörenden und ihm zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant TURM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; TURM nimmt die Abtretung hiermit an.
7. Der Lieferant ist auch verpflichtet, an den Werkzeugen von TURM etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und TURM die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den überlassenen Maschinen und/oder Werkzeugen hat er TURM unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht TURM im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.
8. Soweit die gemäß den nach Ziffern 1. bis 5. TURM zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist TURM auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.
9. Die Regelungen des § 7 (Werkzeuge) bleiben unberührt.



§ 18 Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen lebensmittelrechtlichen- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe und – soweit einschlägig – der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) der EU entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Der Lieferant hat die dem aktuellen Stand der Technik bei Vertragsschluss entsprechenden bzw. die darüberhinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte bei seiner Lieferung/Leistung einzuhalten. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland in Bezug auf die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird der Lieferant TURM auf erste Anforderung nachweisen und an entsprechenden Nachweisen gegenüber den jeweils zuständigen Behörden mitwirken.
2. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. aufgestellten Anforderungen, ist TURM zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche seitens TURM bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bei seinen Mitarbeitern vollständig einzuhalten und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG auch bei etwaig eingesetzten Subunternehmern. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG).
4. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 3., ist er verpflichtet, TURM von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Des Weiteren ist TURM in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt



von allen Verträgen mit dem Lieferanten hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Ansprüche des Lieferanten wegen des Rücktrittes sind ausgeschlossen.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, TURM auf erstes Anfordern die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG betreffend seine Mitarbeiter oder der Mitarbeiter eingesetzter Subunternehmer unverzüglich durch entsprechende Lohnzahlungsnachweise nachzuweisen. Gerät der Lieferant hiermit länger als 30 Kalendertage in Verzug, so gilt vorstehende Ziff. 4 Satz 2 entsprechend.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, TURM gegenüber Handlungen, welche eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) darstellen, nur dann vorzunehmen, wenn er hierfür sämtliche nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem AÜG erforderlichen Genehmigungen besitzt. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant TURM gegenüber, im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des AÜG, vollständig einzuhalten.
7. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 6., ist er verpflichtet, TURM von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Des Weiteren sind ist TURM in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt von allen Verträgen mit dem Lieferanten hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt.
8. Der Lieferant verpflichtet sich TURM gegenüber, auf erstes Anfordern die Einhaltung der Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 7 nachzuweisen. Gerät der Lieferant hiermit länger als 30 Kalendertage in Verzug, so gilt vorstehende Ziff. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 19 Qualität und Dokumentation

1. Die Kosten der Konformitätserklärungen, Ursprungszeugnisse, sonstiger Zertifizierungsnachweise (z.B. soweit einschlägig ISO 9001, ISO 13485, CE, CSA oder UL-Spezifikationen) und gegebenenfalls notwendiger Analysezertifikate trägt mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen der Lieferant. Die Konformitätserklärungen auch für gelieferte Packstoffe sind TURM mit jeder Lieferung in deutscher und englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.



2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes einzuhalten und ständig bis zur Ablieferung zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er TURM unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant TURM unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Wunsch von TURM und in Abstimmung mit TURM regelmäßig qualitätsbestimmende Parameter sowie für die Erfüllung von Kundenanforderungen relevante Richtwerte von einem akkreditierten Labor überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse werden TURM seitens des Lieferanten unverzüglich ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form vollständig vorgelegt.
3. Zum Lieferumfang gehören die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen / Analysenzertifikate (nach Wahl von TURM in deutscher und/oder englischer Sprache) sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen, Produktlabel, Warnhinweise und weitere Anwenderinformationen nach Wahl von TURM in deutscher und/oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle evtl. vorhandenen Allergene gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf den produktbegleitenden Papieren, sowie zusätzlich gut sichtbar auf jeder Palette bzw. Container in deutscher und/oder englischer Sprache zu kennzeichnen.
5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Rückverfolgbarkeit über Chargen oder über Seriennummern gewährleistet ist.

§ 20 Software, Datensicherheit

1. Enthält der Liefergegenstand für TURM erstellte Software, so erhält TURM ohne besondere weitere Vergütung den Quellcode und das Recht, die Software auch bei mit TURM gemäß § 15 AktG oder sonst gesellschaftsrechtlich verbunden Unternehmen einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen, zu verändern und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich oder entgeltlich zu überlassen.



2. Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung ist TURM zur Rückübersetzung der Software berechtigt. Entwickelt der Lieferant für TURM individualisierte Software, steht TURM der Quellcode zur uneingeschränkten Verwendung nach ihrer Wahl zu.
3. Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung seitens TURM fällig.
4. Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung durch TURM zulässig. Bei Vorliegen der Einwilligung von TURM ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter von TURM in die neue Programmversion gegen eine zu vereinbarende Vergütung einzuweisen.
5. Wird dem Lieferanten über TURM Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von TURM bzw. ihren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß § 5 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TURM nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von TURM zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. TURM haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
6. Der Lieferant hat die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen, um TURM vor Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden aus einer Datensicherheitsverletzung zu schützen. Insbesondere hat der Lieferant die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.



7. TURM ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat TURM den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Lieferant TURM zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 21 Auditierung

1. TURM – und als echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch ihre Kunden (Auditberechtigten) – sind – auch mit Hinblick auf eine etwaige eigene Zertifizierung von TURM – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen seitens TURM bestimmten, für den Lieferanten akzeptablen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen und/oder Berater durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass seine Unterlieferanten TURM dasselbe Auditierungsrecht einräumen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch TURM gemacht.
2. TURM und die in Ziff. 1 genannten Auditberechtigten sind zu Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten und vorhergehender rechtzeitiger Ankündigung berechtigt.
3. TURM hat, sofern sie ein berechtigtes rechtliches Interesse nachweist, im Rahmen der anwendbaren Gesetze, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.



4. Im Rahmen der Rechtsausübung von TURM gemäß vorstehender Ziffern 1. bis 3. ist der Lieferant zur Offenbarung von Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG (siehe § 4 Ziff. 7.) nicht verpflichtet, soweit ihm nicht von dem das Auditrecht ausübenden Auditberechtigten der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich der vorgenannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG schriftlich angeboten wurde. Soweit rechtlich geboten, ist der Lieferant berechtigt und ggfs. verpflichtet, gewisse Informationen in den relevanten Unterlagen zu schwärzen bzw. zu anonymisieren.

§ 22 Rücktritt und Zurückbehaltungsrecht

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten), dass (vertragliche) Leistungsansprüche von TURM gefährdet werden, ist TURM nach den gesetzlichen Vorschriften zur Zurückbehaltung von Zahlungsansprüchen des Lieferanten und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 23 DMK-Lieferantenkodex

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie des DMK-Lieferantenkodex umfassend einzuhalten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten sowie in Bezug auf seine etwaigen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer nach Maßgabe der im LkSG normierten Regelungen. Nähere konkretisierende Regelungen im Zusammenhang mit den Anforderungen des LkSG sind im DMK-Lieferantenkodex geregelt, welcher Bestandteil des zwischen TURM und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages wird. Die jeweils aktuell gültige Fassung des DMK-Lieferantenkodex ist einseh- und abrufbar unter www.dmk.de/lieferantenkodex und wird dem Lieferanten von TURM jederzeit auf erstes Anfordern auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



2. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass seine Unterlieferanten die Anforderungen des LkSG, sowie des DMK-Lieferantenkodexes umfassend einhalten und umsetzen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung des DMK-Lieferantenkodex unaufgefordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.
4. TURM ist im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des LkSG und des DMK-Lieferantenkodexes berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei dem Lieferanten Schulungen durchzuführen. TURM ist darüber hinaus berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen seitens TURM bestimmten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen und/oder Berater durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage der Risikoanalyse durch TURM gemacht.
5. Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des DMK-Lieferantenkodex, insbesondere der Sozial-, Energie- und Umweltstandards, hat der Lieferant zu dokumentieren und auf Verlangen TURM jederzeit durch prüffähige Unterlagen TURM nachzuweisen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte, auf ein mögliches Beschwerdeverfahren hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers des Lieferanten entstanden sind.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, TURM unverzüglich über wesentliche Veränderungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in seinem Geschäftsbereich zu informieren, die z.B. durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes entstehen.



8. Ist die Verletzung einer im LkSG oder im DMK-Lieferantenkodex genannten Pflicht bei dem Lieferanten so beschaffen, dass TURM sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, so ist TURM berechtigt, die Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen.
9. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben des LkSG oder des DMK-Lieferantenkodex steht TURM das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung mit einer Abhilfefrist von mindestens 14 Kalendertagen zu. § 314 BGB (Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen) bleibt unberührt. Die Berechtigung von TURM, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
10. Wird TURM von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des LkSG oder des DMK-Lieferantenkodex in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren schuldhaften Pflichtverstoß gegen die mit TURM vereinbarten Pflichten, ist der Lieferant verpflichtet, TURM auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die TURM aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigerweise erwachsen.

§ 24 Sanktionslisten

1. Der Lieferant sichert darüber hinaus im Rahmen des rechtlich Möglichen zu, dass
 - a. weder der Lieferant selbst noch Personen, Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Lieferant Geschäftsbeziehungen unterhält (nachfolgend „Relevante Personen“) auf einer von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweils zuständigen Regierungsstellen und Behörden der vorstehenden Staaten bzw. Staatenbunden geführten Sanktionslisten (in ihrer jeweils gültigen Fassung; nachfolgend „Sanktionslisten“) geführt wird;



- b. der Lieferant TURM unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn der Lieferant oder eine der Relevanten Personen auf eine der vorgenannten Sanktionslisten gesetzt wird;
 - c. der Lieferant seine geschäftlichen Aktivitäten in Einklang mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen und geltenden Sanktionen ausübt und dafür hinreichende interne Prozesse und Maßnahmen implementiert hat;
 - d. der Lieferant die von TURM erhaltenen Gelder, Produkte und Dienstleistungen weder zum Nutzen von sanktionierten Personen, soweit dies zu einem Verstoß gegen geltende Sanktionen führen würde, noch für andere mit geltenden Sanktionen nicht vereinbarte Zwecke verwendet; und
 - e. weder der Lieferant selbst noch einer der Relevanten Personen Gelder an Dritte (insbesondere an politisch exponierte Personen) unberechtigtweise zahlt, soweit dies dazu geeignet ist, diese Person zu einem unlauteren Verhalten zu motivieren.
2. TURM kann diesen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten kündigen, sofern (i) der Lieferant oder eine der Relevanten Personen auf einer Sanktionsliste geführt wird und TURM dadurch dem Risiko einer nicht unerheblichen Sanktionierung durch öffentliche Stellen ausgesetzt wird; oder (ii) der Lieferant oder eine der Relevanten Personen eine nicht unwesentliche Verletzung anwendbarer Anti-Korruptionsgesetze oder Sanktionen begeht und diese Pflichtverletzung nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch TURM nicht fristgemäß geheilt wird (einer Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn durch rechtskräftiges Urteil oder in einer anderen Form der endgültigen Verfahrensbeendigung festgestellt wurde, dass der Lieferant oder eine der Relevanten Personen sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat); oder (iii) der Lieferant – sofern für TURM zumutbar erst – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung etwaiger Verstöße schwer oder anhaltend gegen Bestimmungen dieser Klausel verstößt. Der Lieferant wird TURM von allen Schäden, Verlusten, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten. Weitere Rechte insbesondere auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.



§ 25 Umweltschutz/Arbeitsschutz/Energie

Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertragsgegenständlichen Leistungen unter steter Beachtung des aktuellen Arbeits- und Umweltschutzrechtes, des Energierechts sowie der in den vorgenannten Rechtsgebieten geltenden Normen/Richtlinien zu erbringen. Dies verpflichtet insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, den Einsatz von emissions- und schadstoffarmen Technologien, die Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Für die Lieferung von neuen oder gebrauchten Maschinen, Einzelkomponenten, Teil- und/oder Komplettanlagen gelten die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die zu errichtenden Anlagen und Geräte inklusive der elektrischen Betriebsmittel müssen insbesondere den Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/34/EU (Atex), der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie den geltenden Richtlinien und Normen (DIN/VDE/VDI-Vorschriften, berufsgenossenschaftliches Regelwerk) entsprechen. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände von TURM müssen alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes sicher eingehalten werden, ansonsten ist ein Verweis vom Standort möglich.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Auf die mit TURM bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch TURM hingewiesen werden.
2. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser EKB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
3. Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer bzw. elektronischer Übermittlung von Erklärungen dann gewahrt, wenn die übermittelte Erklärung eine vom Aussteller autorisierte Unterschrift enthält; in diesem Fall kann die nachträgliche Übersendung einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung nicht verlangt werden.



4. Sollte eine Bestimmung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
6. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von TURM. TURM ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung (Erfüllungsort) zu verklagen.
7. Verweise auf gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Normen in diesen EKB verstehen sich als Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung der jeweiligen Normen.
8. Die Vertragspartner sind sich der besonderen Bedeutung des Datenschutzes und der Datensicherung bewusst. Sie sind deshalb verpflichtet, die Regeln des Datenschutzes und der Datensicherung und die praktische Handhabung fortlaufend zu überprüfen, zu aktualisieren und zu beachten.

TURM-Sahne GmbH im September 2024



TURM-Sahne GmbH
Westerender Weg 24a
26125 Oldenburg
Germany

Telefon: +49 441 93298-0
Telefax: +49 441 93298-99
E-Mail: info@turm-sahne.de
www.turm-sahne.de

Geschäftsführer:
Andreas Kröber, Alexandra von Tils
Handelsregister:
HRB 65 beim Amtsgericht Oldenburg